

27. Juli 1956

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: §§ 3, 4 u. 9 TVG; § 256 ZPO

Leitsätze:

Bestimmt ein Tarifvertrag, daß die Entlohnung derjenigen Arbeitnehmer, die ihren Tätigkeitsmerkmalen nach nicht unter diesen Tarif fallen, nach den jeweiligen Lohn- und Gehaltstafeltarifen erfolgt, so hat diese Bestimmung keine konstitutive Bedeutung. Sie besagt nur, daß der Tarifvertrag hinter etwa bestehenden anderen für die Arbeitsverhältnisse geltenden Tarifverträgen zurücktreten soll, aber nur dann, wenn eine Tarifbindung an diese anderen Tarifverträge als solche sowie eine entsprechende Tarifzuständigkeit des in Bezug genommenen Tarifvertrages besteht. Die Tarifvertragsparteien können somit ihre Befugnis und ihre Zuständigkeit, Normen zu setzen, nicht durch Verweisung auf einen jeweils unter anderen Tarifvertragsparteien geltenden Tarifvertrag ganz oder teilweise auf diese anderen Tarifparteien delegieren.

Aktenzeichen: 1 AZR 430/54

Urteil des BAG vom 27. Juli 1956

LAG Frankfurt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 430/54
III LA 228/54
(Frankfurt/Main)

85

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 27. Juli 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Niedermair und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 2. September 1954 - III LA 228/54 - und des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 2. April 1954 - 4/2 A 1644/53 - aufgehoben. Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Der Kläger ist als gelernter Schneider bei der Beklagten tätig und erhält einen Stundenlohn von 1,50 DM. Er ist Mitglied der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen. Die Beklagte, die ihrerseits Mitglied der "Arbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels im Lande Hessen e.V." ist, betreibt Einzelhandel mit Fertigungsbekleidung. Sie unterhält dabei sowohl eine Werkstatt für die Neuanfertigung von Herrenmaßkleidung als auch eine Änderungswerkstätte für Herren^{be/}kleidung. In dieser ist der Kläger beschäftigt.

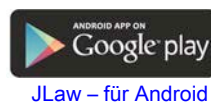
Für den Groß- und Einzelhandel im Wirtschaftsgebiet Hessen besteht eine Tarifordnung vom 31. März 1939. Darin heißt es (§ 1 Abs. 3), daß für Facharbeiter die zuständige Sondertarifordnung gelte. Für das Schneiderhandwerk galt die Sondertarifordnung für die Herrenmaßschneiderei im Deutschen Reich vom 3. Juni 1938. Am 25. Januar 1951 schlossen die Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks des Bundesgebiets (deren Mitglied die Beklagte nicht ist) und die Gewerkschaft Textil und Bekleidung (der auch der Kläger nicht angehört) einen Manteltarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk in der Bundesrepublik. In seinem § 1 Abs. 2 heißt es, daß er auch für gewerbliche Gefolgschaftsmitglieder selbständiger Betriebsabteilungen und Werkstätten der Bekleidungsindustrie und des Einzelhandels gelten solle, in denen Herrenoberbekleidung geändert oder nach Maß hergestellt wird. Nach § 14 dieses Tarifvertrages sind die Betriebe der Herrenmaßschneiderei in Leistungsklassen einzustufen. Bei Meinungsverschiedenheit über die Einstufung entscheiden die Tarifvertragsparteien. Zu diesem Manteltarifvertrag schlossen dieselben Tarifvertragsparteien am 25. März 1953 einen Lohn tariffvertrag mit einem in gleicher Weise festgelegten Leistungsbereich. Darin wurde die Höhe des Lohnes u.a. auch von der Leistungsklasse des Betriebes abhängig



gemacht. Am 15. November 1953 schlossen weiter der Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V. einerseits und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen andererseits eine tarifliche Vereinbarung. Darin heißt es u.a. (Ziffer 4): "Die Entlohnung derjenigen Arbeitnehmer, die ihren Tätigkeitsmerkmalen nach nicht unter die Tarifordnung des Einzelhandels fallen, erfolgt nach den jeweiligen Lohn- und Gehaltsfachtarifen unter Berücksichtigung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale."

Der Kläger ist der Ansicht, daß der Lohntarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk vom 25. März 1953 für die Höhe seines Lohnes maßgebend sei. Das ergebe sich einmal aus diesem Lohntarifvertrag selbst, der nach seinem § 1 Abs. 3 auch für "Gefolgschaftsmitglieder selbständiger Werkstätten..... des Einzelhandels" gelte, zum anderen aus Ziffer 4 der tariflichen Vereinbarung vom 15. November 1953, wonach die Entlohnung derjenigen Arbeitnehmer des Einzelhandels, die ihren Tätigkeitsmerkmalen nach nicht unter die Tarifordnung des Einzelhandels fallen, nach den jeweiligen Lohn- und Gehaltsfachtarifen erfolgen solle. Als solcher komme nur der Lohntarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk vom 25. März 1953 in Betracht. Die Beklagte gehöre in die Leistungsklasse S. Daraus ergebe sich dann ein Stundenlohn von 1,65 DM. Im ersten Rechtszuge hat der Kläger daher beantragt, die Beklagte zur Zahlung der Differenz von 20,93 DM zu verurteilen.

Die Beklagte ist der Auffassung, daß ein Fachtarif auf den Kläger nicht anzuwenden sei. Allenfalls sei nicht der Lohntarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk, sondern die Tarifordnung für die Herrenoberbekleidungsindustrie vom 5. Dezember 1938 als der zutreffende Fachtarif anzusehen. Selbst aber, wenn der Lohntarifvertrag über das Herrenmaßschneiderhandwerk maßgebend sei, so bestehe ein Anspruch des Klägers nicht. Denn die Beklagte gehöre nicht in die Leistungsklasse S mit einem Stundenlohn von 1,65 DM, sondern etwa in die Leistungsklasse IV, woraus sich ein Stundenlohn von nur 1,40 DM ergebe, so daß der Kläger in der Zeit, für die er jetzt eine Lohn-



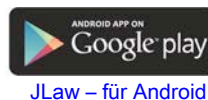
differenz einklage, sogar übertariflich bezahlt sei. Auch könne das Arbeitsgericht einstweilen gar nicht angerufen werden, weil über die Einstufung in Leistungsklassen die zuständigen Tarifvertragsparteien zu entscheiden hätten. Eine solche Entscheidung habe der Kläger bisher nicht herbeigeführt.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt ist die Klage als unzulässig abgewiesen, weil zwar der Lohn tariffvertrag des Herrenmaßschneiderhandwerks vom 25. März 1953 Anwendung finde, über die Einstufung in Leistungsklassen aber allein die Tarifvertragsparteien zu befinden hätten und ohnedem über die Höhe des Lohnes nicht entschieden werden könne. Hiergegen wendet sich die Berufung des Klägers mit dem Antrage, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Beklagte gemäß dem Klageantrag erster Instanz zu verurteilen. In der Verhandlung vom 19. August 1954 hat der Kläger und Berufungskläger vor dem Landesarbeitsgericht den Antrag gestellt, festzustellen, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien der Lohn tariffvertrag des Herrenmaßschneiderhandwerks vom 25. März 1953 Anwendung finde.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte hat sich mit der Klageänderung zwar einverstanden erklärt, im übrigen aber um Abweisung dieses Antrags (in erster Linie als unzulässig, in zweiter Linie als unbegründet) gebeten. Durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 2. September 1954 ist das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und nach dem zuletzt gestellten Klageantrag erkannt. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrage, unter Aufhebung der Berufungsentcheidung die Klage abzuweisen. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe

Der in der Berufungsinanz vom Kläger gestellte Antrag, festzustellen, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien der Lohn tariff des Herrenmaßschneiderhand-



werks vom 25. März 1953 Anwendung finde, ist zulässig. Bedenken, die gegen die Zulässigkeit deshalb erhoben werden könnten, daß es sich nicht mehr um die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines "Rechtsverhältnisses" im Sinne des § 256 ZPO handele, treten gegenüber der Erwägung zurück, daß mit der Feststellung eine unmittelbare Vorfrage des Rechtsstreits und mit ihrer Ablehnung der Streit der Parteien in vollem Umfange entschieden würde. Daraus ergibt sich gleichzeitig das Feststellungsinteresse des Klägers (RAG in ARS 33, 330). Dieses kann nicht deswegen verneint werden, weil vor oder bei einer späteren Leistungsklage noch die Einstufung der Beklagten in eine Leistungsklasse erfolgen muß. Denn durch die jetzt begehrte Feststellung wird zum mindesten ein wesentlicher Teil der Unsicherheit über den Anspruch beseitigt. Auch die von der Beklagten hervorgehobene Möglichkeit, daß der Kläger, selbst wenn er in diesem Rechtsstreit obsiege, bei einer Leistungsklage unterliegen könnte, weil die Einstufung ihm nicht günstig sein werde, beseitigt die Ungewißheit nicht, läßt daher das Feststellungsinteresse bestehen.

In der Sache kann der klägerische Anspruch nicht etwa darauf gestützt werden, daß der Geltungsbereich des Lohn-tarifvertrags für das Herrenmaßschneiderhandwerk, der zwischen der Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks und der Gewerkschaft Textil und Bekleidung (deren Mitglieder die Parteien beide nicht sind) abgeschlossen ist, deshalb Anwendung finde, weil er seinen fachlichen Geltungsbereich (im Anschluß an die Tarifordnung vom 3. Juli 1938) auf Änderungswerkstätten des Einzelhandels ausdehnt. Denn eine Tarifbindung kann nach § 3 TVG nur dann eintreten, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber Mitglieder der Tarifvertragsparteien sind. Das ist nicht der Fall.

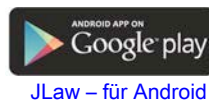
Eine Bindung der Parteien an den letztgenannten Tarifvertrag kann auch nicht aus § 1 Abs. 3 der - im wesentlichen noch gültigen - Tarifordnung für den Groß- und Einzelhandel im Wirtschaftsgebiet Hessen vom 31. März 1939 (RABl. VI S. 803) hergeleitet werden. Darin bestand zwar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ein Vorbehalt zu Gunsten fachlicher Sondertarifordnungen. Sofern besondere fachliche Arbeit im Einzelhandel geleistet wird, sollte sie nach der jeweiligen für dieses Fachgebiet in Betracht kommenden Sondertarifordnung entlohnt werden. Der Kläger läßt dazu vortragen, daß an Stelle der fachlichen Sondertarifordnung (nämlich, wie er meint, hier der Sondertarifordnung für die Herrenmaßschneiderei vom 3. Juli 1938) nunmehr der Tarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk getreten sei. Diese Auffassung ist unzutreffend. Durch den Tarifvertrag über das Herrenmaßschneiderhandwerk ist die Sondertarifordnung für die Herrenmaßschneiderei von 1938 zunächst gemäß § 9 TVG außer Kraft getreten. Damit ist aber der Tarifvertrag über das Herrenmaßschneiderhandwerk nicht an die Stelle jener Sondertarifordnung und mit der Wirkung einer Tarifordnung an ihre Stelle getreten. Der Tarifvertrag für die Herrenmaßschneiderei ist nicht selbst - etwa kraft des Vorbehalts in der noch bestehenden Tarifordnung für den Groß- und Einzelhandel im Wirtschaftsgebiet Hessen vom 31. März 1939 - eine Sondertarifordnung geworden, die sich nun auch auf Nichtmitglieder der Tarifvertragsparteien erstrecken könnte. Ein Tarifvertrag kann, soweit er nicht für allgemeinverbindlich erklärt wird, eine Normenwirkung nur auf die nach § 3 TVG tarifgebundenen Mitglieder der Tarifvertragsparteien ausüben. Auch kann das Prinzip der Tarifeinheit nicht von außen her durchbrochen werden. Selbst wenn also der Tarif für das Herrenmaßschneiderhandwerk sich fachliche Gültigkeit für Schneiderwerkstätten des Einzelhandels beilegt, in denen Herrenoberbekleidung geändert oder nach Maß hergestellt wird, so entsteht doch keine Tarifbindung solcher Parteien, die nicht Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft des Bekleidungshandwerks einerseits oder der Gewerkschaft Textil andererseits sind.

Es kann also - wie auch der Berufsrichter richtig erkannt hat - allein in Betracht gezogen werden, ob



der klägerische Anspruch sich aus der tariflichen Vereinbarung zwischen dem Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V. und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen vom 15. November 1953 ergibt, und zwar aus deren Ziffer 4, wo es heißt, daß die Entlohnung derjenigen Arbeitnehmer, die ihren Tätigkeitsmerkmalen nach nicht unter die Tarifordnung des Einzelhandels fallen, nach den jeweiligen Lohn- und Gehaltsfachtarifen unter Berücksichtigung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale erfolge.

Daß der Kläger als Mitglied der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen an den Einzelhandelstarif vom 15. November 1953 tarifgebunden ist, steht außer Streit. Aber auch die Tarifgebundenheit der Beklagten muß im Gegensatz zu ihrer in der Revision vorgetragenen Behauptung als vom Tatrichter festgestellt angesehen werden. Das Landesarbeitsgericht legt zu Beginn des Tatbestands seines Urteils als streitlos dar, daß die Beklagte Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels im Lande Hessen e.V. und damit Mitglied des Landesverbands des Hessischen Einzelhandels e.V. ist. Das ist eine tatsächliche Feststellung, die in der Revisionsinstanz unangreifbar ist. Für den Fall, daß sie nicht zutrifft, hätte eine Berichtigung des Tatbestands gemäß § 320 ZPO herbeigeführt werden müssen. Es mag sein, daß die Feststellung des Landesarbeitsgerichts keine nähere Erläuterung des Zusammenhangs der Mitgliedschaften im einzelnen ergibt. Damit kann aber das festgestellte Ergebnis, daß nämlich die Beklagte als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch Mitglied des Landesverbands ist, nicht angegriffen werden. Eine besondere Verfahrensrüge, daß diese Feststellung unter Verletzung des § 286 ZPO erfolgt sei, hat die Beklagte nicht erhoben.

Entscheidend ist daher, ob der Lohn tariffür das Herrenmaßschneiderhandwerk auf das Arbeitsverhältnis der Parteien deswegen Anwendung findet, weil in Ziffer 4 der Tarifvereinbarung des Landesverbands des Hessischen



Einzelhandels mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen vom 15. November 1953 für die Entlohnung von besonderen Facharbeiten im Einzelhandel auf den "jeweiligen Lohn- und Gehaltsfachtarif unter Berücksichtigung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale" verwiesen ist.

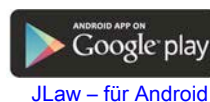
Gegen die Tarifzuständigkeit (Hueck-Nipperdey-Topfhoven, § 2 Anm. 36) der Tarifvertragsparteien, die unter dem 15. November 1953 das Gehalts- und Lohnabkommen für den Einzelhandel geschlossen haben, bestehen zwar keine Bedenken. Denn der Landesverband des Hessischen Einzelhandels und die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen können alle im Einzelhandel vorkommenden Arbeitsverhältnisse regeln. Dazu gehören auch vorkommende Sondergebiete, wie hier die Änderungswerkstätten für Herrenbekleidung. Es erhebt sich aber die Frage, inwieweit eine so allgemeine Bezugnahme auf andere Tarifverträge, wie sie in Ziffer 4 der Vereinbarung vom 15. November 1953 aufgestellt ist ("Die Entlohnung erfolgt nach den jeweiligen Lohn- und Gehaltsfachtarifen."), konstitutive Bedeutung haben soll und kann. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob durch die Bezugnahme auf einen ganz bestimmten Tarifvertrag, der an sich unter den Tarifparteien und deren Mitgliedern nicht gilt, dieser fremde Tarifvertrag in Geltung gesetzt werden kann. Es geht jedenfalls nicht an, mit einer allgemeinen Blankettverweisung dem jeweiligen Tarifvertrag anderer Fachgebiete normative Geltung verschaffen zu wollen, so daß die eigentlichen Tarifvertragsparteien keine Kontrolle mehr haben oder - wie hier (vgl. a.a.O. Ziffer 4 Abs. 2 "Sie (sc. die Facharbeiter) erhalten nur die Erhöhungen, wie sie dort (sc. in den jeweiligen Fachtarifen) abgeschlossen werden.") - keinen Einfluß mehr nehmen wollen und können. Das würde bedeuten, daß Tarifvertragsparteien ihre Befugnis und Zuständigkeit, Normen zu setzen, durch Verweisung auf einen jeweils unter anderen Tarifvertragsparteien geltenden



Tarifvertrag ganz oder teilweise auf diese anderen Tarifvertragsparteien delegieren könnten. Den Tarifpartnern ist die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit aber um deswillen verliehen, weil sie selbst innerhalb ihres personellen und fachlichen Bereichs Normen setzen sollen. Die Delegierung der Tarifzuständigkeit auf andere Tarifparteien (also hier eine Delegierung der Tarifzuständigkeit der Arbeitsgemeinschaft des Einzelhandels und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen auf die Gewerkschaft Textil und Bekleidung und den Verband des Herrenmaßschneiderhandwerks) würde auch das Prinzip der Tarifeinheit (vgl. Hueck-Nipperdey-Tophoven, a.a.O. Bem. 16 zu § 14) in bedenklichster Weise gefährden. Sie ist daher nicht zulässig.

Da der vorliegenden Bezugnahme auf andere Fachtarife eine konstitutive Bedeutung nicht zukommt, so kann die erwähnte Ziffer 4 der Vereinbarung vom 15. November 1953 nur dahin ausgelegt werden, daß die Vereinbarung vom 15. November 1953 hinter etwa bestehende andere für die Arbeitsverhältnisse geltende Tarifverträge zurücktreten soll, aber nur dann, wenn eine Tarifbindung nach § 3 TVG an diese anderen Tarifverträge als solche sowie entsprechende Tarifzuständigkeit besteht. Da eine solche selbständige Tarifbindung an den Herrenmaßschneidertarif aber nicht besteht, weil die hier streitenden Parteien nicht Mitglieder der Verbände sind, die den Tarifvertrag für das Herrenmaßschneidergewerbe geschlossen haben und weil die Parteien des Herrenmaßschneidertarifs nicht zuständig sind, Arbeitsverhältnisse im Einzelhandel zu regeln, so ergibt sich für den Kläger ein selbständiger Anspruch aus Ziffer 4 der Tarifvereinbarung für den Einzelhandel vom 15. November 1953 nicht.

Die Feststellungsklage, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien unter den Lohntarifvertrag für das Herrenmaßschneiderhandwerk falle, ist unbegründet. Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung mußte die Klage abgewiesen werden. Dabei mußte auch das Urteil des



Arbeitsgerichts aufgehoben werden, weil dort die
Klage unrichtigerweise als unzulässig verworfen
war.

gez. Nipperdey für den beurlaubten Dr. Meier-Scherling
Bundesrichter Dr. König

Nipperdey

Niedermair

Riedel

